

Auftraggeber



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth



Deckblatt I Konverter

Teil A1 Anlage 02 Erläuterungsbericht zum Deckblatt I

Änderungsprotokoll

01	11.08.2023	Oliver Paech Anika Bingart	Florian Hehenberger	Anika Bingart	Überarbeitung nach Rückmeldung BNetzA
00	31.07.2023	Marcus Engel, Oliver Paech			Überarbeitung gem. Anmerkungen BNetzA
Revision	Datum	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Kommentare Art der Änderung

Projekt TenneT A060 SuedOstLink	Projekt Lieferant SuedOstLink	
Baulos N.A.	Dokumentenart nach IEC 61355 (DCC-Code) D00165 - Genehmigung	
Objekt Abschnitt D3b	TenneT Dok.-ID A060-TTG-001761-MA-DE	
Objektkennzeichen (Betriebsmittelkennzeichen BMK) N.A.	Lieferant Dok.-ID -	
Gewerk N.A.	Disziplin N.A.	
Dok. Klassifizierung N.A.	Projektphase N.A.	
PSP N.A.		
Revision 01	Datum 14.08.2023.2023	Seite Deckblatt zzgl. 12 Seiten

	<p align="center">SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a –</p>	 
	<p align="center">Abschnitt D3b Konverterbereich Isar</p> <p align="center">Unterlagen gemäß § 21 NABEG</p>	<p>Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.</p>  <p>Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union</p>
<p align="center">Planfeststellung</p>		
<p align="center">Planfeststellungsabschnitt D3b – Konverterbereich Isar</p>		
<p align="center">Unterlagen nach § 21 NABEG Deckblatt I Konverter Teil A1 Anlage 02 Erläuterungsbericht zum Deckblatt I</p>		

00	11.08.2023	Unterlage gemäß § 21 NABEG	Marcus Engel, Oliver Paech	Florian Hehenberger	Anika Bingart
Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

<p>Festgestellt nach § 24 NABEG Bonn, den</p>

INHALTSVERZEICHNIS

ANLAGEN		4
1	EINLEITUNG	6
	1.1 SuedOstLink	6
	1.2 Einordnung der Unterlage	6
	1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments	6
2	GENEHMIGUNGSRECHTLICHE EINORDNUNG	7
	2.1 Vorausgegangene Planungsschritte	7
	2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG	7
	2.1.2 Überprüfung der Vollständigkeit gemäß § 21 Absatz 5 NABEG	7
	2.1.3 Ablauf und Ergebnis des Verfahrens nach § 22 Absätze 2 bis 4 NABEG (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit)	7
	2.1.4 Ablauf und Ergebnis der Erörterungstermine nach § 22 Absatz 5 NABEG	7
	2.2 Rechtliche Grundlagen	7
	2.2.1 Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach fachplanerischen Vorschriften (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. §§ 43 Abs. 4, 43a Nr. 4 EnWG; 73 Abs. 8 VwVfG und § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 UVPG)	8
	2.2.2 Einschätzung der Vorhabenträgerin zur Nachbeteiligung	9
3	BESCHREIBUNG DER GEÄNDERTEN PLANUNGEN	10
	3.1 Veranlassung	10
	3.2 Kennzeichnung	10
	3.3 Planungsänderungen	10
	3.3.1 Änderung: Umplanung der Baustelleneinrichtungsfläche des Konverters V5	10
	3.3.2 Änderung: Rechtserwerb Flurstück 1765	11
4	AUFLISTUNG DER ÄNDERUNGEN INNERHALB DES AUSGELEGTEN PLANS	12

A N L A G E N

Anlage 1	Teil D D2.1 Rechtserwerbsverzeichnis V5 und D2.2 Rechtserwerbsverzeichnis V5a
Anlage 2	Teil F UVP-Bericht
Anlage 3	Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I - Anlage I1 – Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen Teil I - Anlage I6.1 – Maßnahmenpläne – Vermeidungsmaßnahme
Anlage 4	Teil N1 - Dokument 17.1.5: Baustelleneinrichtungsplan Teil N1 - Dokument 17.2.1: Ausnahmeverbot vom Anbauverbot und Anbaubeschränkungen Teil N1 - Dokument 17.2.2: Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Erläuterungsbericht Deckblatt I (Konverter)

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1 Einleitung

1.1 SuedOstLink

Der SuedOstLink (SOL) ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes. Es besteht aus den Vorhaben Nr. 5 sowie dem Vorhaben Nr. 5a gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Beide Vorhaben sind Leitungen zur Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung und werden mit einem Erdkabelvorrang geplant.

Das Vorhaben Nr. 5 verläuft von Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt bis Isar in Bayern. Das Vorhaben Nr. 5a ist eine Verbindung von Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin in Mecklenburg-Vorpommern über den Landkreis Börde bis Isar in Bayern. Vom Landkreis Börde bis Isar erfolgt in räumlicher Nähe eine gemeinsame Verlegung beider Vorhaben.

Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) gestellt wurden. Die Vorhabenträger haben gemäß § 26 Satz 2 NABEG eine einheitliche Entscheidung in den Planfeststellungsverfahren gemäß § 24 NABEG für die Abschnitte der beiden genannten Vorhaben zwischen dem Landkreis Börde und Isar beantragt. Die vorliegenden Unterlagen umfassen daher die Vorhaben Nr. 5 sowie Nr. 5a. Für den nördlichen Bereich des Vorhabens Nr. 5a erfolgt ein eigenes Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Der südliche Bereich des SOL Landkreis Börde bis Isar umfasst neun Planfeststellungsabschnitte.

Das Vorhaben Nr. 5 beinhaltet die Herstellung einer Kabelanlage mit einem Kabelsystem, bestehend aus zwei Erdkabeln mit einer Leistung von 2 Gigawatt (GW) und Nebenanlagen (Oberflurschränke/ Linkboxen). Die Verlegung der Gleichspannungskabel erfolgt in Kabelschutzrohren (KSR). Im Rahmen des Vorhabens Nr. 5a erfolgt zur Erweiterung der Übertragungsleistung um weitere 2 GW (insgesamt 4 GW) die Verlegung einer zusätzlichen Kabelanlage mit einem Kabelsystem. Sie besteht ebenfalls aus zwei Erdkabeln, verlegt in Kabelschutzrohren, sowie der erforderlichen Konverterstation und den bereits beschriebenen Nebenanlagen. Im Bereich vom Landkreis Börde bis Isar, in dem in räumlicher Nähe verlegt wird, erfolgt ein gemeinsamer Tiefbau und zeitnahe Kabelzug.

1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument Teil A1 Anlage 02 „Erläuterungsbericht zum Deckblatt I“ ist Bestandteil der geänderten Unterlagen gemäß § 22 Absatz 7 NABEG bzw. § 73 Absatz 8 VwVfG und §22 UVPG für SuedOstLink im Planfeststellungsabschnitt D3b.

1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Gegenstand des vorliegenden Dokumentes ist eine Beschreibung der zwischenzeitlich vorgenommenen Planungsänderungen, die unter dem Deckblatt I zusammengefasst werden.

2 Genehmigungsrechtliche Einordnung

2.1 Vorausgegangene Planungsschritte

2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG

Der Vorhabenträger hat am 30. November 2022 den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

2.1.2 Überprüfung der Vollständigkeit gemäß § 21 Absatz 5 NABEG

Die Bundesnetzagentur hat deren Vollständigkeit am 30. Dezember 2022 bestätigt.

2.1.3 Ablauf und Ergebnis des Verfahrens nach § 22 Absätze 2 bis 4 NABEG (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit)

Der Auslegungsbeginn war ursprünglich am 16. Januar 2023. Am 15. Februar 2023 wurden die Unterlagen jedoch um weitere Dateien ergänzt, sodass die Auslegung formal ab dem 23. Februar 2023 erneut begann. Die Äußerungsfrist endete am 24. April 2023.

Insgesamt wurden 67 Stellungnahmen abgegeben.

2.1.4 Ablauf und Ergebnis der Erörterungstermine nach § 22 Absatz 5 NABEG

Der Erörterungstermin gemäß § 22 Absatz 5 NABEG fand am 04.07.2023 in Essenbach statt. Die mündlichen Erörterungen in diesem Termin wurden von der durchführenden Bundesnetzagentur schriftlich protokolliert. Die aus Einwendungen, Erwiderungen und Erörterungstermin hervorgegangenen Stellungnahmen wurden entweder schriftlich oder im Erörterungstermin mündlich durch die Vorhabenträgerin erwidert. In einzelnen Fällen konnte die wechselseitige Erörterung der Einwendung noch nicht während des Erörterungstermins zu einer zwischen Einwender und Vorhabenträgerin einvernehmlich abgestimmten Formulierung gebracht werden. In der Folge konnten jedoch die einzelnen Einwendungen fallweise entweder fachlich entkräftet werden, oder sie waren als formal unzulässig anzusehen, oder Ihnen kann durch geeignete Maßnahmen abgeholfen werden. In den vorgenannten Fällen der Abhilfe hat die Vorhabenträgerin die betroffenen Teile von Plan und Unterlagen nach § 21 auf ein für den Einwender zustimmungsfähiges Ergebnis weiterentwickelt. Es handelt sich dabei durchweg um Änderungen im laufenden Planfeststellungsverfahren (Änderungen im hier gegenständlichen Deckblattverfahren; § 22 Abs. 7 NABEG).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Bereits ausgelegte Pläne und Unterlagen können im Planfeststellungsverfahren auch nach ihrer Auslage noch geändert werden. Die verfahrensrechtlichen Folgen einer Änderung nach Auslage sind in § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 43 Abs. 4, 43a Nr. 4 EnWG; 73 Abs. 8 VwVfG und § 22 Abs. 7 NABEG i.V.m. § 22 UVPG geregelt. Danach kann eine Änderung von Plänen und Unterlagen insbesondere eine erneute (ggf. beschränkte) Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern.

Allerdings sind nicht an jede Änderung jedweder Planunterlage auch zwangsläufig verfahrensrechtliche Folgen geknüpft. Es sind vielmehr mit Blick auf die sogenannte Anstoßfunktion der Öffentlichkeitsbeteiligung nur Änderungen derjenigen Unterlagen von Bedeutung, aus denen sich die abwägungserheblichen Belange mit einer Deutlichkeit ergeben, die es erlaubt, ihre Bedeutung für die Planung und die Betroffenheit Dritter zu erkennen. Es ist insofern auf die auslegungsbedürftigen Unterlagen abzustellen, die zwar Teil der entscheidungserheblichen Unterlagen für die Planfeststellung sind, die aber nicht mit diesen identisch sind (BVerwGE 75, 214 (224); VGH München, NVwZ 1996, 284, 287). Eine Änderung dieser Unterlagen liegt dann vor, wenn der Vorhabenträger von den auslegungsbedürftigen Unterlagen inhaltlich (und nicht rein formell) abweicht.

Nachträgliche Ermittlungen und dabei eingeholte weitere Gutachten geben nur Anlass zu einer erneuten Auslegung, wenn die Behörde erkennt oder erkennen muss, dass anderenfalls eine mögliche Betroffenheit nicht oder nicht vollständig geltend gemacht werden kann. Werden erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens neue Planungsalternativen bekannt, ist ein weiteres Anhörungsverfahren mit erneuter Auslegung nur geboten, wenn die Planalternativen den Umfang oder die Art der Betroffenheit von Beteiligten und die Möglichkeiten der Abhilfe in einem grundlegend anderen Licht erscheinen lassen

2.2.1 Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach fachplanerischen Vorschriften (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. §§ 43 Abs. 4, 43a Nr. 4 EnWG; 73 Abs. 8 VwVfG und § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 UVPG)

Werden bereits ausgelegte Unterlagen geändert und wird dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig, ist § 22 Abs. 1 bis 6 NABEG nach Maßgabe von § 22 Abs. 7 Satz 2 bis 4 NABEG anzuwenden, § 22 Abs. 7 Satz 1 NABEG.

Nach § 22 Abs. 1 UVPG hat bei Änderungen der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen eine erneute – auf die Änderungen beschränkte – Öffentlichkeitsbeteiligung stattzufinden, wenn zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 NABEG beschränkt sich der Gegenstand der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung auf die vorgesehenen Änderungen. Gemäß § 22 Abs. 2 UVPG soll die zuständige Behörde von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit jedoch absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Das soll insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn erhebliche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden. § 22 UVPG kann auch für Ergänzungen von entscheidungserheblichen Planunterlagen gelten, wenn erst diese die nach § 16 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 UVPG erforderliche Anstoßwirkung entfalten.

Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 2 Satz 1 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Zusätzliche Umweltauswirkungen liegen jedenfalls dann vor, wenn bereits bekannte Umweltauswirkungen verschärft werden. Andere erhebliche Umweltauswirkungen liegen vor, wenn Umweltauswirkungen neu hinzutreten, die für die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG von Bedeutung sind. Der Erheblichkeitsbegriff kann als Produkt aus der Bedeutung des jeweils betroffenen Schutzguts und der (hinreichenden) Wahrscheinlichkeit seiner Betroffenheit und der (nicht nur unerheblichen) Intensität der zu befürchtenden Auswirkungen verstanden werden. Bei der Auslegung beider Voraussetzungen sind der Besorgnisgrundsatz und das gesetzliche Ziel der umfassenden Ermittlung der Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt zu berücksichtigen, vgl. § 3 UVPG.

Wird eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig, ist § 22 Abs. 1 bis 6 NABEG nach Maßgabe des § 22 Abs. 7 Satz 2 bis 4 NABEG anzuwenden. Abweichend davon ist gemäß § 22 Abs. 7 Satz 2 NABEG die Behördenbeteiligung auf die Träger öffentlicher Belange zu beschränken, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt wird. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 22 Abs. 7 Satz 3 NABEG nur in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Änderung bezieht und zudem auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. Die Äußerungsfrist soll gemäß § 22 Abs. 7 Satz 4 NABEG nur zwei Wochen betragen. Von einem erneuten Erörterungstermin soll im Fall einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, vgl. § 22 Abs. 5, § 10 Abs. 4 NABEG.

Erfordert eine Änderung im Laufe des Verfahrens hingegen keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 UVPG, richten sich das Verfahren allein nach § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG. Ist eine verfahrensrelevante Änderung bereits ausgelegter Unterlagen gegeben, verlangt § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG ein ergänzendes Anhörungsverfahren (sog. Nachbeteiligung). Die Vorschrift setzt dabei zunächst grundlegend voraus, dass die Änderung des Plans das Gesamtkonzept des Vorhabens nicht berührt und dessen Identität gewahrt bleibt; die Änderung darf danach nicht zu einem Vorhaben führen, das nach Gegenstand, Art, Größe und Betriebsweise im Wesentlichen andersartig ist. Ist das Vorhaben qualitativ sowie quantitativ ein anderes geworden, ist ein vollständiges Anhörungsverfahren mit erneuter Auslegung erforderlich.

Erläuterungsbericht Deckblatt I (Konverter)

Zusätzlich verlangt § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG seinem Wortlaut nach für eine Nachbeteiligung, dass eine Planänderung den Aufgabenbereich einer Behörde, den satzungsgemäßen Aufgabenbereich einer anerkannten Vereinigung oder Belange Dritter erstmalig oder stärker berührt. Die nachteilige Änderung muss wesentlich (erheblich) sein; geringfügige Neubelastungen sind nicht ausreichend. Keines ergänzenden Anhörungsverfahrens bedarf es dann, wenn die Änderung den Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belange Dritter geringer als bisher berührt oder sich sonst aufgrund reduzierten Vorhabenumfangs oder verbesserter Schutzmaßnahmen ausschließlich positiv auswirkt.

Die Änderung des Plans ist den dadurch berührten Behörden und Vereinigungen sowie den betroffenen Dritten mitzuteilen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Auf Anforderung ist ihnen der geänderte Plan zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Einer Auslegung des geänderten Plans bedarf es nicht. Wirkt sich eine Änderung der Planunterlagen dagegen voraussichtlich erstmals in Gemeinden aus, deren Gebiet von der ursprünglichen Planung nicht berührt war, ist der geänderte Plan auszulegen (§ 73 Abs. 8 Satz 2 VwVfG). Insoweit bedarf es eines ergänzenden Anhörungsverfahrens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 des § 73 VwVfG (§ 73 Abs. 8 Satz 2, 2. Hs. VwVfG).

§ 43a Nr. 4 EnWG enthält eine besondere Regelung für die Auswirkungen der Planänderung auf die Erörterung. Danach „kann“ bei Änderung eines bereits ausgelegten Plans „im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden“. Die Durchführung einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG ist somit nur in Ausnahmefällen geboten und mit dieser Maßgabe in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt.

2.2.2 Einschätzung der Vorhabenträgerin zur Nachbeteiligung

Aus Sicht der Vorhabenträgerin handelt es sich, sowohl nach Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als auch nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), bei den unter Punkt 3 ff. genannten Planungsänderungen um unwesentliche Änderungen. Dies liegt darin begründet, dass es keine neuen oder zusätzlichen Betroffenen dritter gibt, da alle Änderungen Flurstücke betreffen, die sich im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden. Mit dem Fernstraßenbundesamt ist die maßgebliche Änderung der Bodenmieten (bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs) innerhalb der Anbauverbotszone abgestimmt. Darüber hinaus sind aus der Neuorientierung der Bodenmieten im Baufeld (außerhalb der Anbauverbotszone der Bundesautobahn) und der temporären quantitativen Steigerung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen. Dies ist darin begründet, dass hier weder

- Naturschutzfachliche Themen wie Bodenschutz, Artenschutz oder Schutzgebiete,
- Land- und forstwirtschaftliche Belange
- Änderungen von Immissionen gemäß TA Luft, TA Lärm, AVV Baulärm, Erschütterungen, 26. BImSchV,
- Gewässerschutz oder Gewässerbenutzung,
- Abfall- und Kreislaufwirtschaft,
- Geotechnik und Altlasten,
- Denkmalschutz,
- Regional- und Bauleitplanung,

betroffen sind oder wesentlichen Änderungen unterliegen.

3 Beschreibung der geänderten Planungen

3.1 Veranlassung

Aufgrund von Stellungnahmen des Beteiligungsprozesses, der Ausführungsplanung für die Bauausschreibung und durch Fortschritten im Rechtserwerb kommt es zu Konkretisierungen und Anpassungen der Unterlagen nach §21 NABEG.

3.2 Kennzeichnung

Die Deckblattänderung bezieht sich auf den Plan der Baustelleneinrichtungsfläche (Unterlage N1, Kapitel 17.1.5.). Da dieser Plan gegenüber der am 30.11.2022 eingereichten Unterlage sowohl in Detaillierungsgrad als auch dem Layout signifikant geändert wurde, ist der gesamte Plan mit einer blauen Umrandung versehen.

3.3 Planungsänderungen

In den Erläuterungen der nachfolgenden Unterkapitel werden alle von dem Deckblatt erfassten Teile des Plans und der Unterlagen referenziert bzw. genannt.

3.3.1 Änderung: Umplanung der Baustelleneinrichtungsfläche des Konverters V5

Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche sowie der Bodenmieten.

3.3.1.1 Ursache

Aufgrund der Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes (Az. 2023-0116E vom 16.03.2023) wurde eine Umplanung im Rahmen der Baustelleneinrichtungsfläche des Konverters erforderlich, um die Anforderungen des FStrG auch für temporäre Maßnahmen wie Bodenmieten bzw. Erdlagern zu berücksichtigen.

Daraus resultierte eine Weiterentwicklung der Bauplanung, sowie die Einstufung der geplanten Bodenmieten in der Anbauverbotszone als Aufschüttung größeren Umfangs.

3.3.1.2 Auswirkung

- Ausschluss von Aufschüttungen größeren Umfangs innerhalb der Anbauverbotszone der Autobahn A92, somit Umplanung der Fläche der Bodenmieten
- Zusätzliche temporäre Inanspruchnahme der Fläche des Flurstücks Nr. 1765, Gemarkung Markt Esenbach als Baustelleneinrichtungsfläche

3.3.1.3 Maßnahme

Um weiterhin einen möglichst effektiven Bauablauf zu gewährleisten, müssen die BE-Container in den Norden der bereits beantragten Baustelleneinrichtungsfläche von Konverter V5a verschoben werden. Die BE-Container sollen somit weiterhin in der Anbaubeschränkungszone, also außerhalb der Anbauverbotszone temporär errichtet und betrieben werden.

Die Bodenmieten fallen mit der neuen Einstufung nicht unter den § 9 Abs. 1 FStrG, somit sind diese entsprechend außerhalb der Anbauverbotszone zu lagern. Für die Lagerung der Bodenmieten werden entsprechend die Flächen im Eigentum der TenneT TSO GmbH auf der Fläche für den Konverter Vorhaben Nr. 5a gem. Anlage C2.3.2 geplant.

3.3.1.4 Betroffene Unterlagen

- **Teil F** (UVP-Bericht)
- **Teil I** (Landschaftspflegerischer Begleitplan)
- **Anlage I1** Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen
- **Anlage I6.1** Maßnahmenpläne – Vermeidungsmaßnahme
- **Teil N1** (Dokument 17.1.5: Baustelleneinrichtungsplan)
- **Teil N1** (Dokument 17.2.1: Ausnahmeverbot vom Anbauverbot und Anbaubeschränkungen)
- **Teil N1** (Dokument 17.2.2: Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen)

3.3.2 Änderung: Rechtserwerb Flurstück 1765

Erweiterung der temporären Inanspruchnahme im Rahmen der Baustelleneinrichtungsfläche Konverter V5.

3.3.2.1 Ursache

Im Dezember 2022 konnte das Grundstück (Flurstück-Nr. 1765, Gemarkung Markt Essenbach) durch die Vorhabenträgerin erworben werden, so dass dieses Grundstück nun auch zur temporären (Baustelleneinrichtungsfläche im Rahmen der Errichtung von Konverter V5) und dauerhaften (für die spätere Errichtung und Betrieb von Konverter V5a) Inanspruchnahme genutzt werden soll. Wohingegen die temporäre Inanspruchnahme bereits hier mit den Unterlagen gemäß §21 NABEG beantragt wird, soll die dauerhafte Inanspruchnahme (für Errichtung und Betrieb von Konverter V5a) erst im Rahmen einer Einreichung nach Planfeststellungsbeschluss angezeigt werden.

3.3.2.2 Auswirkung

- Vergrößerung der Baustelleneinrichtungsfläche um Flurstück 1765

3.3.2.3 Maßnahme

Da es durch die unter Punkt 3.3.1 beschriebenen Änderungen zu einem größeren Flächenbedarf außerhalb der Anbauverbotszone kommt und durch den Flächenerwerb dieser zusätzliche Bereich bereit steht, wurde die Baustelleneinrichtungsfläche auf das neu erworbene Grundstück ausgedehnt, sowie die relevanten Bereiche der Baustelleneinrichtungsfläche (zum Beispiel Bau-Containeranlage) umgeplant.

3.3.2.4 Betroffene Unterlagen

- **Teil D** (D2.1 Rechtserwerbsverzeichnis V5 und D2.2 Rechtserwerbsverzeichnis V5a)

Erläuterungsbericht Deckblatt I (Konverter)

4 Auflistung der Änderungen innerhalb des ausgelegten Plans

lfd. Nr.	Teil	Anh. / Anl. / Unterl.	Bezeichnung	Kapitel / Blatt	Änderungsgrund	Art der Änderung	Seite
1	D	D2.1	Rechtserwerbsverzeichnis V5	-	Rechtserwerb Flurstück 1765	Textliche Ergänzungen	2 - 4
2	D	D2.2	Rechtserwerbsverzeichnis V5a	-	Rechtserwerb Flurstück 1765	Textliche Ergänzungen	2 - 5
3	F	F	Umweltverträglichkeitsprüfung	6.4.3, 6.4.6, 6.5.3, 6.5.6	Umplanung der Baustelleneinrichtungsfläche des Konverters V5	Textliche Ergänzungen	285- 287, 299- 301, 308
4	I	I	Landschaftspflegerischer Begleitplan	5.2.1, 5.2.2, 7.1	Umplanung der Baustelleneinrichtungsfläche des Konverters V5	Ergänzung in Tabelle	110- 112, 128- 131, 136- 137, 201- 203
5	I	I1	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen	-	Umplanung der Baustelleneinrichtungsfläche des Konverters V5	Textliche Ergänzungen	15-16, 26
6	I	I6.1	Maßnahmenpläne Vermeidungsmaßnahmen	Blatt 1	Umplanung der Baustelleneinrichtungsfläche des Konverters V5	Änderung des Plans	-
7	N1	17.1.5	Baustelleneinrichtungsplan	-	Umplanung der Baustelleneinrichtungsfläche des Konverters V5	Änderung des Plans	-
8	N1	17.2.1	Ausnahmeverbot vom Anbauverbot und Anbaubeschränkungen	A)	Umplanung der Baustelleneinrichtungsfläche des Konverters V5	Textliche Ergänzung	2
9	N1	17.2.2	Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	-	Umplanung der Baustelleneinrichtungsfläche des Konverters V5	Textliche Ergänzung	4